

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses
der Stadt Knittlingen

**Bekanntmachung des
Umlegungsbeschlusses**

und der Auslegung der Bestandskarte und des
Bestandsverzeichnisses

Umlegungsverfahren „An der Friedenstraße“
Gemarkung Knittlingen

I. Umlegungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss hat am 11.05.2021
gemäß § 47 BauGB (Baugesetzbuch in der gel-
tenden Fassung) für das Gebiet des Bebauungs-
planes „An der Friedenstraße“ im Bereich

östlich von Flurstück 6628 (Umlandstraße), süd-
lich der Flurstücke 6710/5, 6710/8, 6710/6,
6710/7, 6713, 6712, südwestlich von Flurstück
14285, nordwestlich und südwestlich von Flur-
stück 14271, südwestlich der Flurstücke 14272,
14273, 14273/1, 14274, 14275, 14276, 14277,
14278, nordwestlich von Flurstück 6750 (Fried-
hof), östlich und nördlich von Flurstück 6729,
nördlich von Flurstück 6730/2 und östlich der
Flurstücke 6564, 6565/1, 6567 und 6567/2

die Durchführung einer **Umlegung** beschlossen.

In das Verfahren sind folgende Grundstücke
(Flurstücke) der Gemarkung Knittlingen einbezo-
gen:

Nr.: 6710/9, 6714, 6715, 6716, 6717, 6718,
6719, 6720, 6721, 6722, 6723, 6724, 6725,
6731 (hiervon eine Teilfläche von ca. 723 m²),
6751, 6763, 6764, 6765, 6766, 6767, 6768,
6769, 6770, 14265, 14266, 14267, 14268,
14269, 14270, 14284 (hiervon eine Teilfläche
von ca. 539 m²)

Die Umlegung trägt die Bezeichnung
„An der Friedenstraße“.

Der Gemeinderat hat am 24.11.2020 beschlos-
sen, für dieses Gebiet einen Bebauungsplan
aufzustellen.

Das Umlegungsgebiet liegt im Bereich des Be-
bauungsplans „An der Friedenstraße“.

Durch die Umlegung sollen die im Umlegungs-
gebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu
geordnet werden, dass nach Lage, Form und
Größe für die Bebauung und sonstige Nutzung
zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

Dem Umlegungsbeschluss wurde eine Gebiets-
übersichtskarte beigelegt.

II. Durchführung

Die Durchführung der Umlegung obliegt gemäß
§ 3 Abs. 1 BauGB-DVO (Verordnung der Lan-
desregierung und des Wirtschaftsministeriums
zur Durchführung des Baugesetzbuches in der
geltenden Fassung) in Verbindung mit dem An-
ordnungsbeschluss des Gemeinderates vom
02.03.2021 dem Umlegungsausschuss der
Stadt Knittlingen

**III. Aufforderung zur Anmeldung von
Rechten**

Die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetra-
genen Rechtes an dem Grundstück oder an ei-
nem das Grundstück belastenden Recht, eines
Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus
dem Grundstück oder eines persönlichen
Rechtes, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur
Nutzung des Grundstückes berechtigt oder den
Verpflichteten in der Benutzung des Grund-
stückes beschränkt, werden aufgefordert, inner-
halb eines Monats von dieser Bekanntmachung
an, ihre Rechte beim Umlegungsausschuss der
Stadt Knittlingen anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist an-
gemeldet oder nach Ablauf einer vom Umle-
gungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft ge-
macht, so muss der Berechtigte die bisherigen
Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich

gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines in Absatz 1 bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV. Verfügungs- und Veränderungssperren sowie Vorkaufsrecht der Gemeinde

Von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans dürfen nach § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über die Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung

einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Ein bei der Stadt Knittlingen eingereichtes Baugesuch gilt gleichzeitig als Antrag auf Genehmigung durch den Umlegungsausschuss.

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB steht der Stadt Knittlingen beim Kauf von Grundstücken, die in dieses Verfahren einbezogen sind, von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

V. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

VI. Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss gilt mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann binnen sechs Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Umlegungsstelle -Bürgermeisteramt der Stadt Knittlingen, Marktstraße 19, 75438 Knittlingen - Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Umlegungsbeschluss angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Karlsruhe, Kammer für Baulandsachen. Die Frist wird nur gewahrt, wenn der Antrag innerhalb der genannten sechs Wochen bei der Umlegungsstelle der Stadt Knittlingen eingeht.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenden Beteiligten zugerechnet.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann ohne Rechtsanwalt gestellt werden. Für sämtliche weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache muss sich der Antragssteller dann aber eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen (§ 222 Abs. 3 BauGB)

VIII. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Für die Flurstücke des Umlegungsgebiets wurden eine Bestandskarte und ein Bestandsverzeichnis nach § 53 BauGB gefertigt.

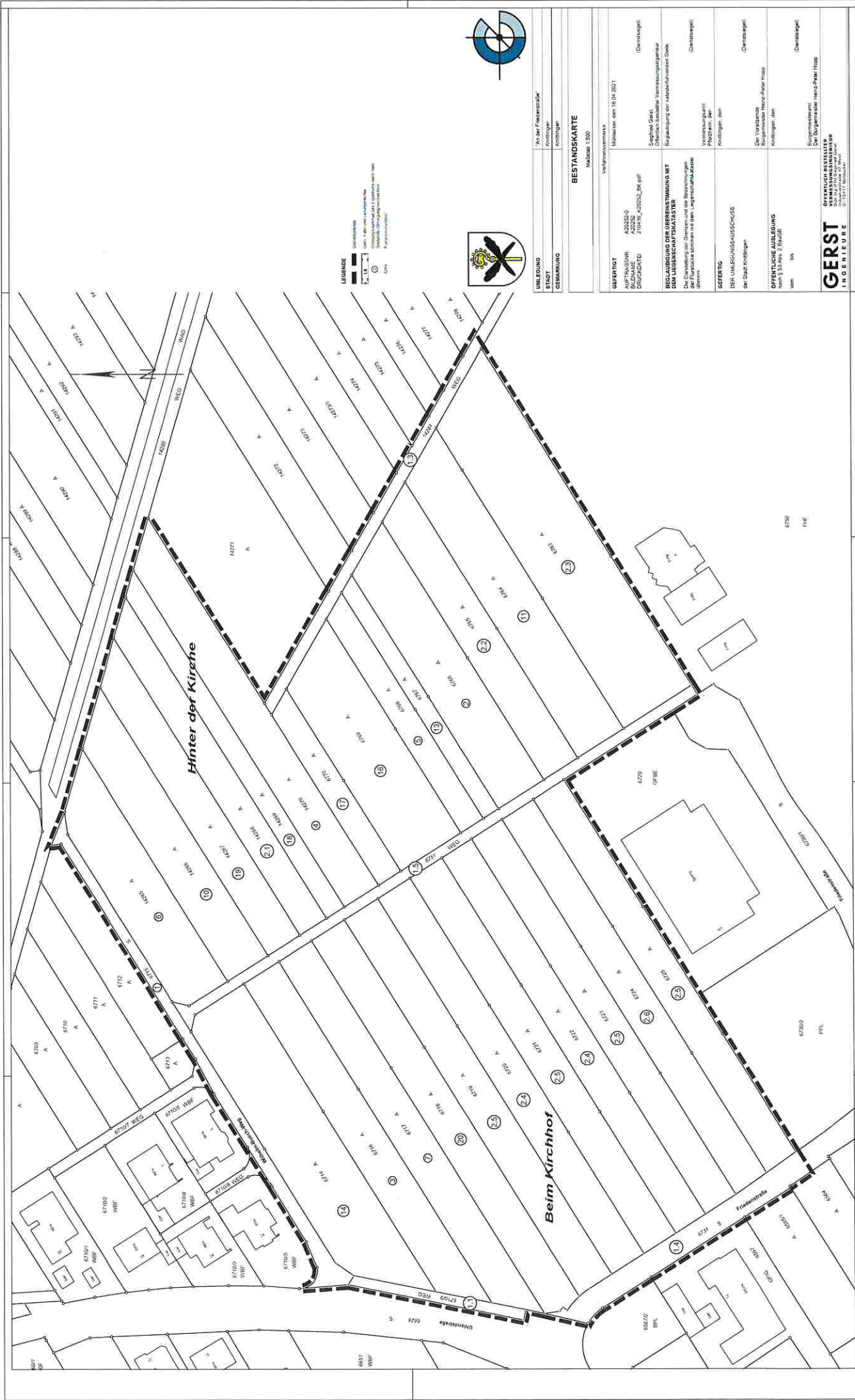
Bestandskarte und Bestandsverzeichnis liegen in der Zeit **vom 28.05.2021 bis 28.06.2021** im Rathaus, Bauamt Zi. 3 öffentlich aus und können montags bis freitags während der Sprechzeiten dort eingesehen werden. Die Beteiligten haben die Möglichkeit, die tatsächlichen Angaben zu überprüfen und erforderlichen Berichtigungen zu beantragen.

Knittlingen, den 21.05.2021

Umlegungsausschuss

Heinz-Peter Hopp, Bürgermeister





LEGENDE

Straßennamen
 Grenze aller der Katastrallaie
 Grundstücksgrenze (als 1. Grenze nach dem
 Grundbuchauszug)
 Grenzlinie
 Grenzlinie



UNILEIDUNG	"An der Finanzstraße"
STADT	Krefeld
CEMNARKUNG	Krefeld
BESTANDSKARTE	
Maßstab 1:500	
Verfahrensvermerk	
Merkmal des 16. 02. 2021	
GESERTIGT	
AUFTRAGSBEZUG	202250
BILDNAME	AD232
DRUCKDATEI	21019_AD232_BK.pdf
RECHENUNGSVERFAHREN	
RECHENUNGSVERFAHREN MIT DEN LIEGENSCHAFTSKARTEN	
Die Darstellung der Grenzen und der Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Liegenschaftskartenplan überein.	
GEFERTIGT	
DER UMGEBUNGSAUSSCHUSS	
der Stadt Krefeld	
GEFERTIGT AM 15. 02. 2021	
Von	bn
GEFERTIGT AM 15. 02. 2021	
Von	bn
GERST	
INGENIEUR	
Krefeld, im Auftrage des VERMESSUNGSAMT der Stadt Krefeld 51101 Krefeld	
Der Bürgermeister Hans-Peter Hopp	
Der Bürgermeister Hans-Peter Hopp	
Der Bürgermeister Hans-Peter Hopp	